Vollziehungs-Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 301.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern mit Postgeld 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 14 April 1801. Viertes Quartal. Den 24 Germinal IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 10. Febr.

(Fortsetzung.)

III.

In Betreff der Handels- und Gewerbsabgabe.

Art. 48. Die durch das Gesetz vom 15. Christm. Art. 14. festgesezte Patentgebühr soll für die wirklich schon treibenden Gewerbe vom 31. Christm. 1800 an, für die künftig anzufangenden aber von dem Tage an, wo die Patente bey der Munizipalität gefodert wird, in jeder Gemeinde, wo ein Bürger sein Gewerbe oder einen Theil desselben hat, bezogen werden, und zwar nach Vorschrift des Art. 15. des erwähnten Gesetzes, wo unter den Kapitalien nicht nur das baare Geld, sondern auch die Waaren, die ausstehenden Gewerbschulden, und die schriftlichen irgend einen Werth in Geld vorstellenden Effekten begriffen seyn sollen; diese Kapitalien mögen den Bürgern eigenthümlich zugehören, oder nur entlehnt seyn; doch soll der Werth der zur Treibung der Industrie erfoderlichen Gebäude und Grundstücke, als von welchem die Grundsteuer zu entrichten ist, nicht mit zu dem Fonds gerechnet werden.

49. Die ordentlich gelöste Patente ist sowohl in Ansehung der Treibung des Gewerbes, als der allfällig anderweitigen Niederlassung für ganz Helvetien gültig, jedoch mit Vorbehalt der Polizey- und anderer Gesetze. Bey anderweitigen Niederlassungen muß die Patente, der Munizipalität des neuen Niederlassungsortes zur Einschreibung und Visirung vorgelegt werden, wofür derselben zwey Batzen zu bezahlen sind. Bey Treibung des Gewerbes aber ausserhalb des Niederlassungsortes muß sie auf Verlangen den jeweiligen Munizipalitäten, Einnehmern und andern dazu befugten Beamten, vorgewiesen werden.

50. Die Patenten werden den Namen derjenigen oder desjenigen, für die sie ausgefertiget werden, nebst der Firma, unter welcher ihr Gewerb getrieben wird, den Wohnsitz derselben, und endlich den betreibenden Gewerbszweig in sich fassen. Der Preis der Patente wird jedoch nicht darin angezeigt seyn. Sie können einzig denjenigen dienen, in deren Namen sie ausgestellt, und von denen sie unterschrieben sind, und auch nur für das Gewerb oder die Geschäfte, welche unter dem angenommenen auf dem Patente angezeigten Namen oder Firma gemacht oder getrieben werden, so daß für jedes abgesonderte Gewerb, wenn selbes auch schon der nämlichen Person oder Societät gehörte, ein besonders Patent gelöst werden, und jedes Patent durch den oder die Bürger, zu deren Gunsten es ausgefertiget worden, eigenhändig unterschrieben werden soll.

Auf Verlangen werden nicht nur jedem Antheilhaber dieser Patente eine Ausfertigung, sondern auch ihren gekannten salarirten Commis- und Geschäftsleuten zugestellt; jede Ausfertigung wird auf Stempelpapier geschehen, und drey Batzen kosten.

51. Binnen den zwey Wochen nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses sollen alle patentpflichtige Bürger sich bey der Munizipalität für die Patente, die sie zu nehmen gedenken, melden. Die Munizipalität wird ihnen alle Erklärungen abfodern, welche erfoderlich sind, um die Patenten nach Vorschrift des 50ten Artikels ausfertigen zu können. Alle Bürger, welche vermöge des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798 Handels- oder Trankſteuer zu entrichten hatten, sollen ihre Quittung für die bis zum 31. Christmonat 1800 bezahlte Steuer beylegen, wornach ihnen die Munizipa-

lität einen Schein für das gemachte Patentbegehren zustellen wird.

Die Munizipalität wird alle Erklärungen so wie die Abgebung dieses Scheines einprotokollieren.

Sie wird auch die Namen derjenigen Patentpflichtigen, welche innerhalb dieser zwey Wochen sich nicht gehörig gemeldet haben, in dem Protokolle anmerken.

52. Nach Untersuchung der Zuläßigkeit des Gewerbs vermöge der Polizeyordnung und nach eingezogenen Erkundigungen über die Aechtheit der Erklärungen der Patentpflichtigen und über die Zuläßigkeit ihrer Claßifikation, und nach geschehener Berichtigung dieser lezten, selbst, wenn es vom Distriktseinnehmer oder vom Patentpflichtigen selber gefodert wird, mit Zuziehung von Experten, und endlich nach vorgenommener amtlicher Claßifikation derjenigen, welche ihre Erklärungen nicht gemacht haben, wird die Munizipalität und zwar spätestens inner zwölf Tagen nach der in obigem 51ten Artikel geschehenen Einprotokollierung, das also berichtigte und claßificirte abschriftliche Verzeichniß der Patentpflichtigen, dem Distriktseinnehmer zustellen, um es, mit seinen Anmerkungen versehen, dem Obereinnehmer zu übermachen, der es gleichfalls mit Anmerkungen begleiten und der Verwaltungskammer einhändigen soll, welche sich sogleich darüber berathen, die zuläßigen gut heissen, die unzuläßigen berichtigen; alle Patenten aber, so wie sie in Ordnung kommen, sogleich ausfertigen und dem Obereinnehmer zur Unterschrift und Einprotokollierung zustellen wird, der sie dann durch die Distriktseinnehmer, die sie gleichfalls einregistriren sollen, den Munizipalitäten übermachen wird, um sie den Patentpflichtigen inner acht Tagen gegen Erlegung der Patentgebühr einzuhändigen.

Diejenigen, welche dann gegen ihre Einschreibung oder Claßificirung einzuwenden haben, können mit Vorweisung der Quittung für die bezahlte Patentgebühr bey der Verwaltungskammer einkommen, welche die Beschwerde untersuchen und ihr erforderlichen Falls abhelfen wird.

53. Die Bürger, welche inner der festgesezten Zeitfrist die im Artikel 51 oben vorgeschriebenen Formalitäten oder die Lösung der Patenten nach Vorschrift des Artikels 54 versäumen, so wie diejenigen, welche sich Unrichtigkeiten bey ihren Erklärungen und Angaben erlauben würden, sollen nebst der bestimmten Patentgebühr auch noch eine derselben gleichkommende Geldbuße bezahlen, und bisdahin ihr Handel oder Gewerbe eingestellt werden.

Jeder Patentpflichtige, welcher ausser der Gemeinde, wo er wohnhaft ist, sein Gewerb treiben, und auf das Verlangen der Munizipal- oder Polizeybeamten, seine Patente nicht vorweisen würde oder könnte, soll als mit keinem Patente versehen angesehen, sein Gewerb eingestellt, und woferne er nicht genugsame Bürgschaft leistet, seine Waaren oder Effekten so lange in Beschlag genommen werden, bis er dem Gesetz ein Genüge geleistet, und die verursachten Unkosten bezahlt haben wird.

54. Kein öffentlicher Beamter oder Richter soll vom 1. May künftig an, einen Patentpflichtigen in seinen Gewerbsangelegenheiten anhören, ehe er seine Patente vorgewiesen, oder für die Vorweisung derselben, wenn er sich ausser seinem Niederlassungsort befindet, Bürgschaft geleistet hat. Diese Vorweisung oder Bürgschaftsleistung oder die Bemerkung, daß der Bürger nicht patentpflichtig sey, soll in dem Protokoll und in der über die angebrachte Angelegenheit allenfalls auszufertigenden Akte angezeigt werden, und dieß bey Strafe einer der Patentgebühr des unbefugt angehörten oder vorgelassenen Patentpflichtigen gleichkommenden Geldbuße.

55. Wenn die Munizipalität nicht innert der im Artikel 52 oben bestimmten Zeitfrist die daselbst angeführten Patentverzeichnisse und zwar in der Ordnung verfertigt, einsenden würde, so soll die Verfertigung andern übertragen, und alle Versäumniß- und andere Kosten von ihr getragen werden.

(Die Fortf. folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommißion über Nationalgüterverkäuffe im Canton Oberland.)

B. Im Distrikt Interlacken.

1) 15 3/8 Juch. Wiesen, nebst Scheuer (Hagmatt genannt) zum Spital oder Kloster Interlacken gehörend: geschäzt 6750, verk. 8500, überl. 1750 Fr.

Die bisherigen Behörden schlagen die Genehmigung dieses Verkaufes vor:

1. Weil erwähntes Grundstück seinen wahren Werth und darüber gegolten.

2. Weil der Erlös, zu 4 Prct. Fr. 340, der bisherige Pachtzins hingegen bloß 255 Fr. ertrage.

3. Weil solches auch bisher absonderlich benutzt worden, und also ohne Nachtheil der übrigen Interlackischen Domainen zu veräussern sey.

4. Weil ein Theil davon, bey grossem Wasser, Ueber-